# Information zu den Änderungen in den Energiestatistiken ab 2018

## Neues Energiestatistikgesetz seit März 2017 in Kraft

Vorrangiges Ziel des neuen Energiestatistikgesetzes (EnStatG) ist die Schließung bestehender Datenlücken, vor allem in den Bereichen erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Wärme. Zudem führte die seinerzeit vom Gesetzgeber verordnete Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte sowie Entflechtung von Versorgungsunternehmen (Unbundling) zu einer veränderten Struktur des Energiemarktes, die vom bisherigen EnStatG nicht hinreichend abgebildet wurde.

Mit der Umsetzung des novellierten Energiestatistikgesetzes werden die monatlichen und jährlichen Energiestatistiken entsprechend angepasst. Die Monatserhebungen werden ab dem Berichtsmonat Januar 2018 nach dem neuen EnStatG durchgeführt. Aufgrund der Verzahnung von monatlichen und jährlichen Erhebungen werden die Änderungen für die Jahreserhebungen erstmals im Jahr 2019 (für das Berichtsjahr 2018) wirksam.

## Steigende Nachfrage nach energiestatistischen Daten

Der gestiegene Datenbedarf an amtlichen Daten der Energiestatistik ergibt sich aus einer Ausweitung der Berichtspflichten an internationale Organisationen sowie aus gestiegenen Anforderungen auf Bundes- und Länderebene. Hierbei ist vor allem die Einführung eines umfassenden Monitorings der Energiewende zu nennen. Auch die neuen wirtschaftlichen, juristischen und technischen Rahmenbedingungen, die durch Energiewende und Unbundling auf dem Energiemarkt hervorgerufen wurden, führten zu immer stärkeren „blinden Flecken“ der Energiestatistik. Die Gesetzesnovelle wurde daher genutzt, um die Energiestatistik an den Stellen fortzuentwickeln, an denen Bedarfe erkennbar waren. Die Novellierung wurde dabei grundsätzlich auch von den Verbänden, wie beispielsweise BDEW, VIK und AGFW, unterstützt.

## Maßnahmen zur Entlastung der Berichtspflichtigen

Die Ausweitung der Berichtskreise sowie die Aufnahme neuer Merkmale in einzelnen Erhebungen sind zur Deckung des Datenbedarfs unvermeidbar. Um die Mehrbelastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, wurden bereits bei der Konzeption des EnStatG zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Dazu zählen beispielsweise die Beibehaltung einer Abschneidegrenze bei der Feststellung des Berichtskreises sowie die Beibehaltung der Periodizitäten der Erhebungen. Auch wurde eingehend geprüft, ob alle bislang erhobenen Merkmale weiterhin benötigt werden. Zum besseren Verständnis der nach dem EnStatG zu erhebenden Merkmale wurden ferner die Definitionen an bereits bestehende Erläuterungen angepasst. Hier ist in erster Linie das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu nennen. Bei der Erstellung der Erhebungsunterlagen wurde zudem darauf geachtet, die Beantwortung der Fragen zu erleichtern. So müssen neu eingeführte und sehr komplexe Merkmale, wie beispielsweise die Primärenergieeinsparung, nicht direkt angegeben werden, sondern lassen sich durch Angaben berechnen, die in der Regel jedem Auskunftspflichtigen vorliegen. Zur eigenen Kontrolle und zur Verbesserung der Datenqualität sind diese Berechnungen direkt in das Erhebungsformular integriert und können somit manuell bearbeitet werden. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Novelle – ungeachtet der beschriebenen Maßnahmen zur Entlastung der Berichtspflichtigen –bei einigen Erhebungen eine merkliche Ausweitung der zu meldenden Daten bewirkt.

## Neue Online-Fragebögen erleichtern Datenmeldung

Weitaus größeres Entlastungspotential bieten die neuen Online-Formulare. Zum einen werden die Berichtspflichtigen beim Ausfüllen der Online-Formulare durch eine individuell abgestimmte Fragebogen-Führung unterstützt. So werden beispielsweise am Bildschirm nur die Fragen angezeigt, die aufgrund der zuvor vom Berichtspflichtigen eingetragenen Angaben relevant sind. Zum anderen werden – soweit möglich – einmal ausgewählte Merkmale automatisch für nachfolgende Fragen übernommen. Die Praxistauglichkeit der neuen Online-Formulare wurde im Vorfeld von Unternehmen erfolgreich getestet.

## Eigene Dateien direkt online versenden

Bei sehr umfangreichen und häufigen (z. B. monatlichen) Datenmeldungen, bietet sich zur Vereinfachung der Berichtspflicht der direkte Versand von eigenen Dateien an das zuständige Statistikamt an. Hierzu haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine eigene Webanwendung (Core) entwickelt. Da diese Dateien vor dem Versand nach festen Vorgaben erstellt werden müssen, ist das Verfahren mit einem einmaligen Umstellungsaufwand verbunden. Zudem werden zur Nutzung der CORE-Webanwendung Zugangsdaten benötigt. Alle wichtigen Informationen zum Datenversand über die CORE-Webanwendung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden „Informationsblatt zum Versand eigener Dateien“.